

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Frank Eßeling, Eßeling – Ofenbau & Brennstoffe Konrad-Zuse-Ring 14, D-48691 Vreden

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Angebote des Verkäufers, die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers, werden - selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Der Vertrag bleibt, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte, als Ganzes verbindlich.
- 1.4 Mit Rücksicht auf die stetige technische Entwicklung sind wir berechtigt, unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers fortentwickelte Produkte bzw. Produkte der Nachfolgeneration anstelle der verkauften Produkte zu liefern.

## **2. Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für diese Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

## **3. Preise**

- 3.1. Die Preisstellungen in unserem Angebot gelten bis auf Widerruf als Fest- und Endpreise. Der Festpreis für die gesamte Werkleistung bedarf der gegenseitigen Vereinbarung.

## **4. Zahlungen und Verrechnungen**

- 4.1 Zahlungsweise rein netto bei Abnahme der Werkleistung bzw. Lieferung.
- 4.2 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist die Zahlung binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, ansonsten nach entsprechender Zahlungsvereinbarung aus Angebot oder Auftragserteilung.
- 4.3 Bei Überschreiten der Zahlungsfristen oder bei nachträglicher Stundung werden gesetzliche Zinsen berechnet.
- 4.4 Wenn der Besteller auch ansonsten seinen Zahlungspflichten nach Mahnung mit Setzen einer angemessenen Frist zur Zahlung nicht nachkommt, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Die Vereinbarung von angemessenen Abschlagszahlungen bei Teillieferung/Teilfertigstellung ist zulässig.
- 4.6 Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.7 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln steht und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere Mängelbeseitigung) steht.
- 4.8 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Arbeiten geltend zu machen, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Arbeiten steht.
- 4.9 Bei Überschreitungen des Zahlungsziels sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 4.10 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 4.11 Falls nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, so können wir bei Bestehen einer Vorleistungspflicht unsere Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder uns Sicherheit für Sie geleistet ist. Wenn der Käufer trotz Aufforderung weder die sofortige Erfüllung noch die Sicherheitsleistung erbringt, behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Zusätzlich dazu können wir im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers oder bei Zahlungsverzug die Weiterveräußerung von gelieferter Ware unter Eigentumsvorbehalt untersagen. Wir können auch verlangen, dass die Ware zurückgegeben wird oder der mittelbare Besitz an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers übertragen wird, ohne dass diese Maßnahmen als Rücktritt vom Vertrag betrachtet werden.
- In den genannten Fällen sind wir berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten, um die gelieferte Ware zurückzunehmen. Wir können die Ware dann durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten, um die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten zu begleichen.

## **5. Lieferfristen, -termine und Anlieferung**

- 5.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Käufer innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderung in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 5.2 Teil- und Nachlieferungen sind zulässig.
- 5.3 Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die wir mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrung, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterialien, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrages gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Käufer nicht zurückweisen.
- 5.4 Unter Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung geschützt wird, da wir bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den vollen Wert der Lieferung erheben und eventuell inzwischen eingetretene Beschädigungen an dem Liefergegenstand zu Lasten des Käufers gehen.

## **6. Montagebedingungen**

- 6.1 Wenn nicht anders vereinbart,
- erfolgt das Auslegen der Böden mit Abdeckvlies bauseits.
  - erfolgen jegliche erforderliche Änderungsarbeiten am Gebäude wie z.B. Stemmen, Anpassungen am Dach etc. bauseits.
  - ist ein erforderliches Gerüst bzw. ein erforderlicher Hubsteiger bauseits zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für Schäden an nicht sichtbaren Leitungen, die bei der Kernbohrung entstehen können, haftet der Kunde.
- 6.3 Arbeiten, die nicht im Angebot aufgeführt sind, werden nach Aufwand abgerechnet, die Aufwandsentschädigungen berechnen sich nach dem aktuell gültigem Stundenverrechnungssatz. Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind im Stundenverrechnungssatz nicht enthalten.

## **7. Mängelrügen und Gewährleistungen**

- 7.1 Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen; hierbei erkennbare Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich oder fernschriftlich zu rügen, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung.
- 7.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Lieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- 7.3 Bei farbigen Verkleidungen und Natursteinen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
- 7.4 Für die Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung frei, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen die Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
- 7.5 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge bessern wir mangelhafte Ware nach, stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Käufers auch berechtigt, Ersatzlieferungen vorzunehmen oder den Minderwert zu ersetzen.
- 7.6 Hat der Auftrag Weiterverarbeitung zum Gegenstand, so haftet der Auftraggeber nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach Übergabe bzw. Abnahme. Weist die Ware trotz sach- und fachgerechtem Einbau, Wartung und Nutzung, die im Einklang mit der Leistungsbeschreibung des Produktes steht, Mängel auf, so leisten wir Gewähr. Ausgenommen von der Gewährleistung sind:
- Verschleißteile und feuerberührte Teile wie Glas, Lack, Oberflächenbeschichtungen (z.B. Griffe, Blenden), Dichtungen, Brennmulden, Roste, Zugplatten, Umlenkplatten, Feuerraumauskleidungen (z.B. Schamotte), Keramiken, Natursteine, Thermosteine, sämtliche Lager, Zündelemente, Sensoren, Brennraumfühler und Temperaturwächter.
  - Mängel, die auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, die durch Nichtbeachtung der Herstellervorschriften zum Betrieb des Gerätes entstehen oder verursacht werden wie Überhitzung, Verwendung nicht zugelassener Brennstoffe, unsachgemäßer Eingriff am Gerät, Änderungen am Produkt oder der Abgasleitung, elektrische Überspannung, ein fehlerhaft auf das Gerät eingestellter bzw. ungenügender oder zu starker Kaminzug, Kondenswasser, nicht durchgeführte oder mangelhafte Wartung bzw. Reinigung, Nichtbeachtung der jeweils geltenden baurechtlichen Vorschriften, unsachgemäße Bedienung vom Betreiber oder Dritten, Transport- und Handlungsschäden.
- 7.8 Ausdehnungsgeräusche (leichtes Knacken) beim Einheizen bzw. Abkühlen des Ofens stellen keinen Gewährleistungsmangel dar (physikalische Eigenschaften von Metallen).
- 7.9 Gebrauchtgeräte werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft, auch soweit sie generalüberholt sind.
- 7.10 Im Gewährleistungsfall werden wir nach eigenem Ermessen entweder: Die Ware nachbessern, Ersatzteile kostenlos nachliefern oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungspauschale (Kaufpreis abzgl. 72 x benutzte Monate) zurücknehmen.
- 7.11 Kommen wir unserer Gewährleistungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrags zu.
- 7.12 Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).
- 7.13 Der Käufer ist verpflichtet, für die Nachbesserung und Nachlieferung die erforderliche Zeit und die erforderliche Gelegenheit einzuräumen.

## **8. Haftung**

- 8.1 Der Verkäufer haftet für Schäden die auf einer vorätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder Erfüllungsgehilfen beruht. Das Vorliegen von Vorsätzlichkeit bzw. grober Fahrlässigkeit ist vom Käufer zu beweisen.
- 8.2 Bei sonstigen fahrlässig verursachten Sach- und vermögensschäden haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.
- 8.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangener Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 8.4 Ersatzansprüche verjähren 18 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Jeder darüberhinausgehende Anspruch, aus welchem Titel auch immer, ist soweit zulässig ausgeschlossen.
- 8.5 Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls spätestens drei Jahre nach Lieferung.
- 8.6 Schadenersatzansprüche für Schäden, welche durch eine Versicherung des Geschädigten gedeckt sind, werden einvernehmlich ausgeschlossen. Dieser Verzicht gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. krass grob fahrlässig herbeigeführte Schäden oder soweit infolge eines solchen Verzichtes der Versicherer leistungsfrei würde.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, insbesondere auch auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Eventuelle Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig und sorgfältig durchführen.
- 9.2 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gelieferte Ware geschützt wird, da wir bei Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den vollen Wert der Lieferung erheben und eventuell inzwischen eingetretene Beschädigungen an dem Liefergegenstand zu Lasten des Bestellers gehen.
- 9.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um den Verkäufer die Ausübung seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt zu ermöglichen. Im Falle eines Verstoßes hiergegen haftet der Käufer für entstehenden Ausfall des Verkäufers.
- 9.3 Werden die gelieferten Waren mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Eigentum an der neuen Sache wiederum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum, der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum des Verkäufers für diesen.
- 9.4 Der Verkäufer gibt ihm zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit frei, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 9.5 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dieses nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.

## **10. Rücktrittsrecht**

- 10.1 Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne dieser Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Schadenersatzansprüche des Käufers daraus resultieren. Soweit wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wird dies unverzüglich dem Käufer mitgeteilt.
- 10.2 Ein generelles Rücktrittsrecht des Käufers existiert nicht. Möchte der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, werden wir dies aus Kulanzgründen akzeptieren. Uns durch den Rücktritt entstandene

Kosten werden wir dem Käufer in Rechnung stellen, diese betragen mindestens 15 % der Auftragssumme.

## **11. Sonstiges**

- 11.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich, die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 11.2 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Gesetzes, wird bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers als Gerichtsstand vereinbart, dem Verkäufer ist es jedoch unbenommen, am Sitz des Käufers zu klagen.
- 11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Sämtliche weiteren eventuellen Vereinbarungen außerhalb der Auftragsbestätigung sind zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich zu vereinbaren, dies gilt auch für Änderungen und/oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages, bzw. der Auftragsbestätigung. Dies gilt auch für Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Auftrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam, die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 11.5 Verliert ein Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingung die Gültigkeit, bleiben alle anderen Abschnitte davon unberührt und gültig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von  
Frank Eßeling, Eßeling – Ofenbau & Brennstoffe  
Konrad-Zuse-Ring 14, D-48691 Vreden